

ROSENHEIMER STR. * GROSSKAROLINENFELD

ERWEITERUNG EINES WOHNHAUSES IM HANGGESCHOSS



ROSENHEIMER STRASSE 4 * 83109 GROSSKAROLINENFELD GEMARKUNG GROSSKAROLINENFELD * FLURNUMMER 676

ANTRAGSSTELLER:

ALEXANDER HEINRICH ROSENHEIMER STR. 4, 83109 GROSSKAROLINENFELD

Gemeinde Großkarolinenfeld

Eing. 13. Nov. 2023

PLANINHALT

ANTRAG AUF BEBAUUNGS-PLANÄNDERUNG GEMÄSS §13A BAUGB

SATZUNGSENTWURF

LAGFPI AN

M = 1:1000

15./20.SEPT. 2023

ARCHITEKT:

FRANZ EDENHOFFER ARCHITEKT DIPL.ING.(FH) ARCHITEKTUR STÄDTEBAU

AIBLINGER STRASSE 3A 83109 GROSSKAROLINENFELD TEL. 0170 9603688

PRAAMBEL:

DIE GEMEINDE GROSSKAROLINENFELD BESCHLIESST AUFGRUND DES

BAUGESTZBUCHES (BAUGB)

DER VERORDNUNG ÜBER BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSRÜCKE (BAUNVO)
DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE
DARSTELLUNG DES INHALTS (PLANZV 90)
DES ART. 81 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO)
DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)

4//len

DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSCHG) I. V. M. DEM BAYERISCHEN NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG)

-IN DER JEWEILS ZUM DATUM DES SATZUNGSBESCHLUSSES LETZTGÜLTIGEN FASSUNG

DIESE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG.



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim

Münchener Straße 23 83022 Rosenheim

Flurstück: Gemarkung: 676

: Großkarolinenfeld

Gemeinde: Landkreis:

Großkarolinenfeld Rosenheim

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1: 1000

Erstellt am 26.01.2023



A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ANDERUNG **BAUGRENZE** ÜBERSCHRTEITUNGEN DER BAUGRENZE SIND ENTSPRECHEND § 23 ABS. 3 SATZ 2 BAUNVO ZULÄSSIG, SOWEIT ES SICH UM HERVORTRETEN VON GE-AUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS HANDELT. ABGRENZUNG DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN KENNZEICHNUNG VON GEBÄUDE SEITEN, BEI DENEN ZUR EINHALTUNG DER IMMISSIONSRICHTWERTE DER TA LÄRM PASSIVE SCHALLSCHUTZMASS-NAHMEN ERGRIFFEN WERDEN MÜSSEN. INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND FOLGENDE GESAMTSCHALLD'AMM-MAS R'w,res DER AUSSENBAUTEILE GEM. DIN 4109, TABELLE 8 EINZUHALTEN, SOFERN DORT SCHUTZBEDÜRFTIGE AUFENTHALTSRÄUME VORGESEHEN WERDEN: R'w, res = 45DB (AUFENTHALTSRAUME IN WOHNUNGEN) R'w, res = 40 DB (BURORAUME O. A.) PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN: DIE GRUNDRISSE VON WOHNEINHEITEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS EIN FENSTER ZUR BELÜFTUNG VON SCHLAF- UND KINDER-ZIMMERN NICHT AN EINER DER GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDEFASSADE ORIENTIERT WIRD. ALTERNATIV DAZU KÖNNEN DIE GENANNTEN AUFENT-HALTSRÄUME AUCH DURCH BESONDERE MASSNAHMEN LÄRMGESCHÜTZT WERDEN, Z. B. DURCH SCHALLSCHUTZFENSTER I. V. M. FENSTERUNAB-HÄNGIGEN LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN, VORGEHÄNGTE GLASFASSADEN, WINTERGÄRTEN ODER KLEIN TEILIGE ABSCHIRMUNGEN.

ALLGEMEINES WOHNGFBIFT

WH 4,5 SD PD/FD

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE MAXIMALE, WANDHOHE Z. B. 4,5METER SATTELDACHER ZULASSIG NUR PULT-/ODER FLACHDÄCHER ZULÄSSIG (SIEHE PUNKT 3 FESTS.)



ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET HQ 100

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST GRZ 0,3 BZW. GFZ 0,6. FÜR ANLAGEN IM SINNE DES § 19 ABS. 4 BAUNVO IST EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHE UM MEHR ALS 50% ZULÄSSIG, MAXIMAL JEDOCH BIS ZU EINER GFZ VON 0,8.
- 2. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON INSGESAMT 10% DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE AUCH AUSSERHALB DER DARGESTELLTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
- 3. ES SIND SATTELDACHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 18°-28° (NUR IM NÖRDLICHEN BEREICH SD), PULTDACHER MIT DACHNEIGUNGEN BIS MAX 12° SOWIE FLACHDACHER DIESE BEVORZUGT BEGRÜNT ZULÄSSIG (PD/FD NUR IM SÜDLICHEN BEREICH). BEI GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN SIND AUCH GERINGERE DACHNEIGUNGEN SOWIE FLACHDACHER (DIESE AUCH BEVORZUGT BEGRÜNT) ZULÄSSIG.
- 4. DIE OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN IM SÜDLICHEN BEREICH WIRD MIT MAX 465,21 NN FESTGESETZT
- 5. DIE WANDHÖHE IST DAS MASS DER SCHNTTLINIE ZWISCHEN OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN UND OBERKANTE DACHDECKUNG/ATTIKA/GELÄNDER VON DACHTERRASSEN
- 6. DIE GESETZLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO SIND FINZUHALTEN
- 7. STELLPLÄTZE SIND GEM. "STELLPLATZSATZUNG" DER GEMEINDE GROSSKAROLINENFELD IN DER FASSUNG VOM 17.12.1998 HERZUSTELLEN.
- 8. FLÄCHEN INNERHALB DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES SIND FÜR DEN HOCHWASSER-ABFLUSS FREIZUHALTEN. ANPFLANZUNGEN, ZÄUNE SOWIE DIE LAGERUNG VON GEGEN-STÄNDEN, WELCHE DEN ABFLUSS BEHINDERN ODER FORTGESCHWEMMT WERDEN KÖNNEN, SIND VERBOTEN.
 - GEBÄUDE SIND BIS 25 CM ÜBER GELÄNDE KONSTRUKTIV SO ZU GESTALTEN, DASS OBERFLÄCHENWASSER NICHT EINDRINGEN KANN (KELLER WASSERDICHT UND AUFTRIEB-SICHER SOWIE DICHTE KELLERÖFFNUNGEN, LICHTSCHÄCHTE UND -GRÄBEN, ZUGÄNGE, INSALLATIONSOFFNUNGEN ETC.)
- 9. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAU-UNGSPLANES "GROSSKAROLINENFELD SÜD".

C) HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

676

FLURNUMMER (Z. B. 676)

4

BESTEHENDES GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

GEPLANTES GEBÄUDE (BEIPIELHAFT DARGESTELLT)

NOTWENDIGE RODUNGEN DÜRFEN GRUNDSÄTZLICH NUR INNERHALB DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHGEFÜHRT WERDEN. SOLLTE HIER INSBESONDERE FLEDERMÄUSE IM WINTERQUARTIER BEMERKT WERDEN, IST VOR RODUNG DAS WEITERE VORGEHEN MIT DER UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN. DER GRÜNZUG DER SÜDWESTLICH AM/IM GRUNDSTÜCK FL.NR. VERLÄUFT, DARF NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. BEI BAUARBEITEN IST EIN AUSREICHENDER SCHUTZ DER GEHÖLZE ZU GEWÄHRLEISTEN (DIN 18920).

WILD ABFLIESSENDES WASSER:

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DES OBERFLÄCHENABFLUSSES FÜR ANGRENZENDE BEBAUUNG UND GRUNDSTÜCKE DURCH BAUMASSNAHMEN SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 37 WHG). ES DÜRFEN KEINE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN, AUFKANTUNGEN ETC.) DURCHGEFÜHRT WERDEN, DIE WILD ABFLIESSENDES WASSER AUFSTAUEN OD. SCHÄDLICH UMLENKEN KÖNNEN.

UMGANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER: WO DIE UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN, IST NIEDERSCHLAGSWASSER NACH DEN VORGABEN DER NIEDERSCHLAGSWASSER-FREISTELLUNGSVERORDNUNG (NWFREIV) I. V. M. DER TRENNGW ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN.

KANN DIE FLÄCHENVERSICKERUNG ODER DAS ANLEGEN VON MULDEN NACHWEISLICH NICHT VERWIRKLICHT WERDEN, IST EINE LINIENFÖRMIGE VERSICKERUNG ÜBER RIGOLEN ODER SICKER-ROHRE ANZUSTREBEN. DIE PUNKTUELLE VERSICKERUNG VON REGENWASSER ÜBER EINEN SICKERSCHACHT IST AUGRUND DER UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE NICHT MÖGLICH. IM ALLGE-MEINEN WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DAS DURCHSTOSSEN GRUNDWASSERSCHÜTZENDER DECKSCHICHTEN NICHT ZULÄSSIG IST. DIE SOHLE EINER VERSICKERUNGSANLAGE MUSS EINEN ABSTAND VON 1 M ZUM MITTLEREN HÖCHSTEN GRUNDWASSERSTAND AUFWEISEN.

Ausgefertigt laut Beschluss des Bauausschusses vom 19.09.2023 Graßkarolinenfeld, den 18.12.2023

Fessler,

1. Bürgermeister

D) BEGRÜNDUNG

FÜR DAS BETREFFENDE GRUNDSTÜCK FL. NR. 676 DER GEMARKUNG GROSSKAROLINENFELD WURDE DER URSPRÜNGLICHE BEBAUUNGSPLAN VON 1983 LETZTMALIG 1988 GEÄNDERT. IM ÖSTLICHEN TEIL ENTSTAND IN DER FOLGEZEIT DURCH TEILUNG DIE FL. NR. 676/1. IM VERLAUF DER ZURÜCKLIEGENDEN 35 JAHRE SIN DIE BEDÜRFNISSE UND ANFORDERUNGEN AN DAS WOHNEN UND DIE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE GESTIEGEN. AUF DER NACHBARPARZELLE FL. NR. 676/1 WURDE IN JÜNGSTER VERGANGENHEIT DAHER IN SÜDLICHER RICHTUNG EINE BAULICHE ERWEITERUNG GENEHMIGT UND UMGESETZT. DER VORLIEGENDE ANTRAG ORIENTIERT SICH IN ETWA AN DER TIEFE DIESER BEBAUUNG.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIE FL. NR. 676 HAT ZUM ZIEL, AUF DEM 1256 M2 GROSSEN GRUNDSTÜCK EINEN DURCH EINEN ZWISCHENBAU VERBUNDENEN EINGESCHOSSIGEN ANBAU ZU ERMÖGLICHEN. DIESE ZEITGEMÄSSE ÜBERPLANUNG DES IN DIE JAHRE GEKOMMENEN BEBAUUNGSPLANES KANN ALS QUARTIERSVERTRÄGLICHE NACHVERDICHTUNG ENTSPRECHEND DEN VORGABEN DES LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMES IM SINNE EINES SPARSAMEN UMGANGES MIT GRUND UND BODEN EINGESTUFT WERDEN. DIE ERÖHUNG DER GRZ VON 0,23 AUF 0,3 UND DER GFZ VON 0,46 AUF 0,6 WIRD FESTGESETZT IN ANLEHNUNG AUF KÜRZLICH IN DER GEMEINDE PRAKTIZIERTE WERTE BEI ÄNDERUNGEN IHRER BEBAUUNGSPLÄNE IM ORTSGEBIET VON GROSSKAROLINENFELD.

DIE ÄNDERUNG DES BISHER FESTGESETZTEN MISCHGEBIETES (MI) IN ALLGEMEINES WOHN-GEBIET (WA) ENTSPRICHT INZWISCHEN DEM AKTUELLEN GEBIETSCHARAKTER.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRD ANSCHLIESSEND IM WEGE DER BERICHTIGUNG ANGE-PASST.

MIT DER ÄNDERUNG WIRD FÜR DIESES GRUNDSTÜCK KÜNFTIG DAS MASS DER NUTZUNG NACH DER BAUNVO 2017 FESTGESETZT UND ERMITTELT UND NICHT MEHR NACH DER ZUM ZEITPUNKT DES BEBAUUNGSPLANERLASSES GÜLTIGEN FASSUNG VON 1977. DIES WIRKT SICH VOR ALLEM BEI DER GRZ DAHINGEHEND AUS, DASS DIE GRUNDFLÄCHEN DER IN § 19 ABS. 4 GENANNTEN ANLAGEN MITZURECHNEN SIND; WÄHREND BEI DER ERMITTLUNG DER GFZ DIE GESCHOSSFLÄCHE NACH DEN AUSSENMASSEN DER GEBÄUDE IN ALLEN VOLLGESCHOSSEN ZU ERMITTELN IST UND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN NICHT MEHR MITZURECHNEN SIND.

DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN NACH \$13A BAUGB WURDE GEWÄHLT, WEIL DURCH DIE BAULEIT-PLANUNG MASSNAHMEN DER INNENENTWICKLUNG BEGÜNSTIGT WERDEN, KEINE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN BEGRÜNDET WIRD, DIE EINER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICH-KEITSPRÜFUNG NACH DEM GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ODER LANDES-RECHT UNTERLIEGEN; KEINE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE BEEINTRÄCHTIGUNG IN \$1 ABS. 1 7B BAUBG GENANNTEN SCHUTZGÜTER BESTEHEN UND ES AUCH KEINE ANHALTSPUNKTE DAFÜR GIBT, DASS BEI DER PLANUNG PFLICHTEN ZUR VERMEIDUNG ODER BEGRENZUNG DER AUSWIRKUNGEN VON SCHWEREN UNFÄLLEN NACH \$50 SATZ 1 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES ZU BEACHTEN SIND:

EINE FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG UND ERÖRTERUNG IM SINNE DER §§ 3 ABS. 1 UND 4 ABS. 1 BAUBG WIRD DURCHGEFÜHRT.

VON EINER UMWELTPRÜFUNG WIRD ABGESEHEN.

GROSSKAROLINENFELD, DEN 10.11.2023

Tufflew

1. Bürgermeister

Feeder Day

Großkarolinenfeld, den 18.12.2023

de Grof

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan "Großkarolinenfeld-Süd" für das Grundstück Fl.Nr. 676 der Gemarkung Großkarolinenfeld im beschleunigten Verfahren zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 04.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.07.2019 hat in der Zeit vom 14.10.2019 bis 13.11.2019 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.07.2019 hat in der Zeit vom 14.10.2019 bis 13.11.2019 stattgefunden.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.03.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis 10.05.2023 öffentlich ausgelegt.
- 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.03.2023 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis 10.05.2023 beteiligt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2023 bis 01.09.2023 im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.
- 7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2023 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2023 bis 01.09.2023 beteiligt.
- 8. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 19.09.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.09.2023 als Satzung beschlossen.
- 9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.12.2023 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Großkarolinenfeld, den 15.01.2024

Fessier.

1. Bürgermeister

